

bAV – Info 4: Aktuelle Hinweise zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) für Vereinsmitglieder

Hier: Inanspruchnahme einer Direktversicherung (DV) – Kapitaleinmalzahlung - durch bAV-Rentner 13 Jahre nach Versicherungsfall; die eigentlichen Versicherungsansprüche waren verjährt. Muss Arbeitgeber trotzdem zahlen?

Das o.a. Problem ist Gegenstand eines Arbeitsgerichtsverfahrens in Koblenz und wird, weil rechtlich sehr relevant, bis zum BAG gehen müssen, weil bisher auch noch nicht entschieden.



Hintergrund: Im Direktversicherungsverhältnis bestehen Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer – meist geregelt in einem Versorgungsvertrag (VZ) – oft aber nur indirekt durch Abschluss des Versicherungsvertrag über die Versicherungsbedingungen (AVB); für dieses Rechtsverhältnis gilt das Betriebsrentenrecht als Arbeitnehmer-Schutzgesetz. Ansprüche hieraus verjähren nach 30 Jahren, wenn eine Kapitaleinmalzahlung fällig wurde; nach 3 Jahren nur für vergangene Rentenzahlungen; nicht für zukünftige. Es besteht weiter ein Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Versicherungsunternehmen. Hierfür gilt das VVG mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren. Dem Arbeitnehmer werden bei der DV bestimmte Rechte gegen den Versicherer über die VZ und AVB zugesprochen. Für alle Rechtsverhältnisse gelten daneben die allgemeinen Verjährungsvorschriften – 3 Jahre – und Vorschriften der Verwirkung und der unzulässigen Rechtsausübung, die Vorschriften für Verträge zugunsten Dritter nach BGB und arbeitsrechtlich bestimmte Nebenpflichten der Arbeitsvertragsparteien.

Klar ist, dass Arbeitgeber oder Rentner gegen das Versicherungsunternehmen keine Ansprüche mehr haben. Hat der Rentner gegen den Arbeitgeber aber noch Ansprüche?

Frage: Wie sind die verschiedenen Rechte und Pflichten richtig einzuordnen? In der ersten Instanz meinte das Arbeitsgericht, dass der Rentner keine Ansprüche mehr habe. Da ist das letzte Wort noch nicht gesprochen.

Besonderer Hinweis: Manche Rentner haben o.a. Ansprüche aus bAV-Versorgungsbezug nicht abgefordert, weil sie hofften, dass die Krankenkassen geringere Beiträge auf die bAV-Renten – Einmalzahlung - verlangen würden. Also keinesfalls die 5 Jahresfrist versäumen!

Juli 2021: Ass. Jur. J. Schmitz, Rentenberater, Lehrbeauftragter bAV